

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt (Gutshofmarkt) der Gemeinde Hohendubrau (Marktsatzung)**

**vom 12. Dezember 2009**

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Marktplatz und Öffnungszeiten
§ 3	Marktverwaltung und Marktaufsicht
§ 4	Warensortiment
§ 5	Schausteller
§ 6	Zuweisung der Standplätze / Standerlaubnis
§ 7	Verkaufseinrichtungen
§ 8	Auf- und Abbau
§ 9	Bedingungen und Auflagen / Verhalten auf dem Markt
§ 10	Ordnung/ Sauberkeit/ Sicherheit
§ 11	Marktgebühren
§ 12	Gebührensschuldner
§ 13	Fälligkeit der Zahlung
§ 14	Haftung
§ 15	Ausnahmen
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Einheitlicher Ansprechpartner
§ 18	Genehmigungsfiktion
§ 19	Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 und auf Grundlage der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 hat der Gemeinderat am 14.12.2009 folgende Marktsatzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Hohendubrau betreibt einen Wochenmarkt (Gutshofmarkt) als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktplatz und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt (Gutshofmarkt) findet auf dem Gutshofgelände vor dem Dorfgemeinschaftshaus bzw. in der Markthalle des Dorfgemeinschaftshauses im OT Gebelzig statt.
- (2) Die Öffnungszeiten des Marktes werden gesondert bekannt gegeben. (z.B. im monatlich erscheinenden Gemeindeblatt)  
Markttag ist der 1. und 3. Donnerstag im Monat, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag handelt.

## **§ 3 Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- (1) Die Marktverwaltung und –aufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung Hohendubrau. Sie wird von dem durch die Gemeindeverwaltung Hohendubrau beauftragten Mitarbeiter bzw. der beauftragten Person (Marktleiter) wahrgenommen.
- (2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.

- (3) Die beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und der Marktleiter können insbesondere die Händler auf die Standplätze einweisen, die zum Verkauf angebotenen Waren, die Preisausschilderung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren sowie die Händler beim Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Gesetze vom Markt verweisen

#### **§ 4 Warensortiment**

- (1) Auf dem Wochenmarkt (Gutshofmarkt) dürfen die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Gemäß § 68 a GewO sind Imbissgeschäfte ebenfalls zulässig.
- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen kann auf dem Wochenmarkt (Gutshofmarkt) der Verkauf nachfolgender Artikel gestattet werden:
- Textilien, Lederwaren, Glas- und Keramikwaren,
  - Haushaltswaren des täglichen Bedarfes
  - Toilettenartikel, Reinigungs- und Putzmittel
  - Spielwaren, Modeschmuck, Sportartikel, kunstgewerbliche Artikel
  - Bücher, Papier- und Schreibwaren, Musik- und Filmträger
  - Kurzwaren
  - Holz-, Korb- und Bürstenwaren
  - Kosmetische Erzeugnisse
  - Artikel für Haus, Hof und Garten
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. Ausgenommen hiervon sind Anbieter, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Pilzprüfung für die von ihnen angebotenen Pilzarten an einer anerkannten Pilzprüfungsstelle abgelegt haben.
- (4) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von
- Verbotenen Gegenständen nach § 37 WaffG und § 38 WaffG.
  - Kraftfahrzeugen,
  - Gegenständen, die lt. § 86 und 86 a StGB verboten sind oder pornografischen Charakter tragen.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke an Ort und Stelle darf nur mit einer gaststättenrechtlichen Gestattung angeboten werden.

#### **§ 5 Schausteller**

- (1) Geschäfte des Schaustellergewerbes können nach vorheriger Anmeldung für den Wochenmarkt (Gutshofmarkt) zugelassen werden.
- (2) Die Entscheidung, welche Geschäfte zugelassen werden, trifft die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 6 Zuweisung der Standplätze / Standerlaubnis**

- (1) Die Standerlaubnis wird dem Händler durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Voraussetzung ist die Vorlage der erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Selbständige Gewerbetreibende (z.B. Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft) können zum Markt zugelassen werden, wenn Sie ihrer Anzeigepflicht gemäß § 55 c GewO nachkommen.
- Bei Platzmangel kann die Gemeindeverwaltung über ein Auswahlverfahren, das dem Gebot der Gleichbehandlung entspricht, eine reelle Teilnahmekchance für die Bewerber ermöglichen.
- (2) Die Standerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Anspruch auf einen zugeteilten Standplatz erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt belegt ist.

- (3) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn:
1. dem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung/ dem Marktleiter keine gültige Reisegewerbekarte vorgelegt werden kann (unter Berücksichtigung von § 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit),
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  4. der Marktstand, das Geschäft oder das Warensortiment nicht der Eigenart des jeweiligen Marktes entspricht oder die Marktvielfalt durch gleichartige Geschäfte beeinträchtigt wird.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn:
1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  3. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Wird die Standerlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, kann der Standplatz auf Kosten und Gefahr des Betroffenen im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise geräumt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (8) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind schriftlich unter Angabe des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung des Marktes bei der Gemeindeverwaltung / dem Marktleiter zu stellen.
- Im Antrag ist anzugeben:
- die ständige Anschrift des Bewerbers,
  - Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie Angaben über Frontlänge, Höhe und Tiefe des Verkaufsstandes bzw. des Verkaufswagens
  - Nutzung gemeindeeigener Verkaufsstände in der Markthalle (siehe § 7 Punkt (3))
  - die zum Verkauf vorgesehenen Waren und
  - erforderliche Medienanschlüsse (bei Strom sind die benötigten Nennwerte anzugeben)
- (9) Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (10) Die Organisation des Marktes (Gutshofmarktes) und die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung / Marktleiter nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur zu diesem Zweck hergerichtete Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen. Ihre Befestigung an Bäumen, Verkehrs- u.ä. Einrichtungen ist verboten.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 m betragen.
- (3) In der Markthalle sind die Verkaufsstände standfest und sicher aufzustellen. Bei Bedarf können von der Gemeindeverwaltung Verkaufsstände zur Verfügung gestellt werden. Außer der Gebühr für den Standplatz fallen Kosten für die Bereitstellung des Verkaufsstandes an.

- (4) Am Stand ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Name, Vorname und Anschrift des Händlers anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Waren sind für den Käufer zweifelsfrei auszupreisen.

## **§ 8 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.
- (2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden, widrigenfalls können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und –geräte zwangsweise entfernt werden.
- (3) Der Auf- und Abbau von Geschäften auf Märkten nach § 5, Abs. 2 wird einzelvertraglich geregelt.
- (4) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Marktöffnung und bis zum Markttende.

## **§ 9 Bedingungen und Auflagen / Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung / dem Marktleiter zu befolgen. Zu beachten sind ferner die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-, Hygiene-, Gaststätten-, Bau- und Gewerbebereichs sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.
- (3) Das Anbieten von Werbematerial das nicht zum Sortiment gehört, sowie anderer als im § 4 genannter Waren ist nicht zulässig.
- (4) Das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Marktplatz ist verboten.
- (5) Händler haben sich auf Verlangen der dazu berechtigten Person auszuweisen und diesen den Zutritt zum Stand zu gewähren.
- (6) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (7) Markthändler und Besucher haben Hunde an der Leine zu führen.

## **§ 10 Ordnung / Sauberkeit / Sicherheit**

- (1) Während der Öffnungszeiten des Marktes (Gutshofmarkt) sind die Standinhaber für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Verpackungsmaterialien und Marktabfälle sind durch die Händler unschädlich und nicht zu Lasten der Gemeindeverwaltung zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Beseitigung dieser Materialien auf Kosten des Standinhabers durch die Gemeindeverwaltung veranlasst werden.
- (3) Inhaber von Imbisseinrichtungen sind verpflichtet, einen Abfallbehälter am Stand bereitzustellen.
- (4) Vor Verlassen des Marktes sind dem Marktleiter die Standplätze gereinigt zu übergeben.
- (5) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

## **§ 11 Marktgebühren**

- (1) Die Gemeinde Hohendubrau erhebt für die Benutzung des Wochenmarktes (Gutshofmarkt) eine Marktgebühr als Tagesgebühr bzw. eine Gebühr für langfristige Nutzung (Dauererlaubnis). Diese erlischt, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. vorfristig, wenn einer der Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende die Dauererlaubnis schriftlich kündigt.
- (2) Als Berechnungsgrundlage gilt die überstellte Fläche (m<sup>2</sup>) des Geschäftes bzw. des Standes.
- (3) Die Marktgebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.
- (4) Wer als Benutzer den für ihn bereitgehaltenen Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr.
- (5) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

## **§ 12 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer in der Gemeinde Hohendubrau einen anlässlich eines Markttag (Gutshofmarkt) einen Markt- oder Verkaufsstand oder ein Schaustellergewerbe betreibt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 13 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme des Standplatzes, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren (Tagesgebühr) werden am Markttag durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung / dem Marktleiter einkassiert oder werden bei langfristiger Nutzung (Dauererlaubnis) mittels Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Für die Entrichtung der Tagesgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt.
- (4) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Gebührenbescheides ein.
- (5) Marktbenutzer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen von Tischen oder ähnlichen erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung / den Marktleiter zu entrichten.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässige Zuschläge erhoben werden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Hohendubrau haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Gemeinde Hohendubrau keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Hohendubrau nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Gemeinde Hohendubrau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 15 Ausnahmen**

Die Gemeinde Hohendubrau kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR kann nach §§ 10 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 i.g.F. sowie § 12 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) vom 20 Januar 1994 i.g.F. belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 andere Handelsgegenstände als die erlaubten feil bietet oder ohne Genehmigung alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort anbietet,
2. gegen eine Vorschrift über die Nutzung von Standplätzen / Standerlaubnis nach § 6 verstößt,
3. entgegen den im § 7 getroffenen Festlegungen zu den Verkaufseinrichtungen handelt,
4. entgegen den Festlegungen im § 8 zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen handelt,
5. Rechtsvorschriften nach § 9 verletzt,
6. gegen Festlegungen zur Erhebung von Marktgebühren nach § 10 verstößt,
7. gegen eine Vorschrift über die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit nach § 13 verstößt,
8. gegen eine Vorschrift über das Verhalten auf dem Markt nach § 14 verstößt.

## **§ 17 Einheitlicher Ansprechpartner**

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl.S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

## **§ 18 Genehmigungsfiktion**

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)*

**Beschlossen/geändert am: 12.12.2009**  
**In-Kraft-Treten am: 05.01.2010**

## Anlage 1

Zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt (Gutshofmarkt) der Gemeinde Hohendubrau (Marktsatzung)

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes sind gemäß § 11 dieser Satzung während der nachstehenden Veranstaltungen folgende Gebühren zu zahlen:

### Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme während des Wochenmarktes (Gutshofmarktes)

- Standgebühren je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche  
Verkaufswagen / Verkaufsstand  
im Außenbereich 0,50 EUR/Tag  
Verkaufsstand  
in der Markthalle 1,00 EUR/Tag
- Standgebühren für Schausteller werden gesondert geregelt.
- Für den Energieanschluss werden Kosten entsprechend den Anschlusswerten und der Anschlusszeit erhoben.

### Darstellung der Marktfläche

